

Anlage 2

zur Begründung des Bebauungsplanes
„Artur-Proeller-Straße“, Stadt Donauwörth

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Oktober 2005

Auftraggeber: Große Kreisstadt Donauwörth
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: Becker + Haindl
Architekten
Landschaftsarchitekten
Gutenbergstraße 3
86650 Wemding
Tel. 09092.1776
Fax 09092.1737

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Ausgangssituation**
 - 1.1 Anlass und Ziel der Planung
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
 - 1.3 Vorgaben übergeordneter Planungen
- 2. Darstellung und Bewertung des Bestandes, der Eingriffe und Vermeidung**
- 3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen, sowie die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen**
 - 3.1 Ausgangssituation / rechtliche Grundlagen
 - 3.2 Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen
 - 3.3 Ausgleichsmaßnahmen
 - 3.4 Bilanz - erforderlicher Ausgleich / Ausgleichsflächenangebot

Anhang

- | | |
|---|-------------------|
| 1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung; Eingriffsbilanz | M 1: 1.000 |
| 2 Ausgleichsbauungsplan zum Bebauungsplan; „Artur-Proeller-Straße“ | M 1: 1.000 |

1. Ausgangssituation

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, und einen Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan nachfolgend aufgeführte Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen und Bewerten der Eingriffe
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Auswahl und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert Art. 1G vom 24.6.2004
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990, (BGBl S. 132) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.3.2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.6.2004
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 18. August 1998, zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002.

1.3 Vorgaben übergeordneter Planungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth ist das Planungsgebiet als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt.

2. Darstellung und Bewertung des Bestandes, der Eingriffe und Vermeidung

Das ca. 0,88 ha große Planungsgebiet liegt südwestlich des Stadtkerns nördlich der Südspange (Bundesstraße B 16) und nordöstlich des Kreisverkehrs in der Gemarkung Riedlingen. Es umfasst folgende Flurstücke: 1579/2 (Teilfläche), 1594/3 (Teilfläche), 1597, 1732/4 (Teilfläche), 1761/2 (Teilfläche).

Die Bestandsbeschreibung basiert auf einer historischen Recherche, da zum Bearbeitungsstand (Oktober 2005) der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, das Gebiet vollständig bebaut ist. Der Umgriff des Bebauungsplan verläuft im Süden entlang der nördlichen Straßenbegrenzung der Südspange und beinhaltet im Westen die Artur-Proeller-Straße. Entlang der Südspange und der Artur-Proeller-Straße verläuft ein ca. sechs Meter breiter Grasstreifen, welcher als Straßenbegleitgrün dient. Daran anschließend befindet sich ein naturferner, feldgehölzähnlicher Fichtenbestand, welcher den größten Teil des Planungsgebiets ausmacht. Im nordöstlichen Bereich des Planungsgebiets befindet sich ein Grundstück mit einer Villa aus der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts und dazugehörigen Garten mit altem Baumbestand. Die Nordgrenze des Planungsgebiets bildet ein asphaltierter Weg. Seltene oder gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Durch den Bebauungsplan werden ein naturferner Fichtenbestand und der alte Villengarten von der Baumaßnahme überbaut. Dadurch gehen diese Flächen als Lebensraum der bisher dort lebenden Flora und Fauna dauerhaft verloren.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen, sowie die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Ausgangssituation / rechtliche Grundlagen

§ 21 des Bundes- Naturschutz- Gesetzes sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn aufgrund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Da das Planungsgebiet vollständig Überbaut ist, das Bauleitplanverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, wurde bei Gesprächen mit dem Landratsamt der Umfang des Eingriffsgebietes und der Ausgleichsfaktor festgelegt. Als Eingriffsgebiet gilt die Sondergebietsfläche gemäß §11 Abs. 3 BauNVO einschließlich Baukörper. Als angemessener Ausgleichsfaktor wurde 0,3 vereinbart.

3.2 Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen

Die Gesamtfläche des Eingriffsbereiches beträgt ca. 0,88 ha. Aus diesem Wert, multipliziert mit dem Faktor 0,3, ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 0,26 ha.

Der Umfang der insgesamt erforderlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen beläuft sich daher auf **0,26 ha**.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich der Eingriffe sind im Rahmen des Ökokontos der Großen Kreisstadt Donauwörth folgende Maßnahmen auf den Flurstücken Nr. 1001 und 1002 im Überschwemmungsbereich der Donau südöstlich von Zirgesheim zwischen der Straße St 2215 und der Donau geplant:

- Oberbodenabtrag in vorhandenen Senken, Schaffung von Magerstandorten
- Feldgehölzstreifen als Initialanpflanzung mit standorttypischen Gehölzen
- Punktuelle Pflanzung von Bäumen des Eichen- Ulmen- Waldes
- Aufbringen von samenreichem Mähgut aus floristisch wertvollen Feuchtfleichen im Donauwörther Raum.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden 2.600m² im Ausgleichsbebauungsplan zum Bebauungsplan „Artur-Proeller-Straße“ auf den Flurstücken-Nr. 1001 und 1002 ausgewiesen. Durch die Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit den benachbarten Biotopen entsteht ein hochwertiger Lebensraumkomplex für feuchtraumgeprägte Tier- und Pflanzenarten. Die Ausgleichsflächen sind dinglich für den Freistaat zu sichern.

3.4 Bilanz - erforderlicher Ausgleich / Ausgleichsangebot

Der Ausgleichsbedarf beträgt ca. 2.600 m², das Angebot beträgt 2.600 m². Somit ist der Ausgleich erfüllt.